

## § 7 Haftung des Account-Inhabers bei Erstellen des Accounts durch Dritten

Erstellt ein Dritter einen Account, bei dem er einen anderen als Account-Inhaber ausweist,<sup>1</sup> stellt sich die Frage, ob der Namensträger für einen Missbrauch des Accounts haften muss. Als Lösungswege für diese Frage kommen die Gleichen wie bei der Haftung ohne Weitergabe der Zugangsdaten in Betracht.<sup>2</sup> Die Anwendung der Anscheinsvollmacht<sup>3</sup> überzeugt nicht, weil mangels Erkennbarkeit des Handelns des Dritten kein Rechtsschein diesbezüglich entsteht.<sup>4</sup> Diese Fallkonstellation ist ebenso über eine allgemeine Rechtsscheinhaftung zu lösen.<sup>5</sup> 718

Bezüglich des Rechtsscheins reicht es nicht aus, dass pauschal auf Missbrauchsmöglichkeiten verwiesen wird.<sup>6</sup> Die Missbrauchsmöglichkeiten schließen die Anerkennung des Rechtsscheintatbestandes nicht aus.<sup>7</sup> Vielmehr kommt es auf eine sichere Authentisierungsmethode sowie auf eine sichere Überprüfung der behaupteten Identität an.<sup>8</sup> Eine rein wissensbasierte Authentisierung stellt dabei keine ausreichende Sicherheit für die Anerkennung eines Rechtsscheintatbestandes dar.<sup>9</sup> In den Fällen, bei denen eBay-Accounts unter fremdem Namen erstellt wurden,<sup>10</sup> ist daher ein Rechtsscheintatbestand zu verneinen. 719

Ferner müsste für einen Rechtsscheintatbestand die behauptete Identität zuverlässig überprüft werden.<sup>11</sup> Zwar bietet ein zuverlässiges Identifi- 720

---

1 Oben Rn. 210.

2 Dazu oben Rn. 370 ff.

3 Beim Erstellen des Accounts durch einen Dritten angewandt von *OLG Köln*, Urteil v. 13. 1. 2006, 19 U 120/05 – NJW 2006, 1676, 1677; *LG Kassel*, Urteil v. 15. 4. 2008, 9 O 2539/06 – NJW-RR 2009, 781; *AG Hamburg-St. Georg*, Urteil v. 24. 2. 2009, 918 C 463/08, Rn. 24.

4 Oben Rn. 378.

5 Dazu oben Rn. 489.

6 So jedoch *OLG Köln*, Urteil v. 13. 1. 2006, 19 U 120/05 – NJW 2006, 1676, 1677.

7 Oben Rn. 530.

8 Oben Rn. 534 ff.

9 Oben Rn. 544 ff.

10 Wie *OLG Köln*, Urteil v. 13. 1. 2006, 19 U 120/05 – NJW 2006, 1676, 1677; *AG Hamburg-St. Georg*, Urteil v. 24. 2. 2009, 918 C 463/08, Rn. 28.

11 Oben Rn. 595 ff.

zierungsverfahren keine hundertprozentige Sicherheit. Würde es dies tun, könnte ein Dritter nicht unbefugt den Account eines Dritten erstellen und die Frage der Haftung würde sich nicht stellen. Das Verfahren muss jedoch ausreichend sicher sein, damit das Vertrauen des Geschäftsgegners darin schützenswürdig ist. Wenn keine Identitätsüberprüfung stattfindet, ist kein sicheres Identifizierungsverfahren vorhanden.<sup>12</sup> Wird nur eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt, wie bei eBay,<sup>13</sup> besteht kein schützenswertes Vertrauen in die Identität des Account-Inhabers.<sup>14</sup> Wenn für einen eBay-Account trotzdem ein Rechtsscheintatbestand bejaht wurde,<sup>15</sup> liegt dies an einer Besonderheit des Falls. Der Dritte, der den Account erstellt hat, hat diesen von eBay überprüfen lassen. Bei diesem mittlerweile eingestellten Verfahren überprüfte eBay die Identitätsbehauptung im PostIdent-Verfahren.<sup>16</sup> Dieses Verfahren stellt eine zuverlässige Überprüfung der Identität dar, sodass die zweite Voraussetzung des Rechtsscheins damit erfüllt wird.<sup>17</sup> Eine Bejahung des Rechtsscheintatbestandes<sup>18</sup> scheidet jedoch an der ersten Voraussetzung, dem Einsatz eines hinreichend sicheren Authentisierungsverfahrens. Trotz der sicheren Überprüfung der Identitätsbehauptung kommt ein Rechtsscheintatbestand wegen der eingesetzten rein wissensbasierten Authentisierungsmethode nicht in Betracht.

721 Der vom Erklärungsempfänger wahrnehmbare Rechtsschein unterscheidet sich nicht von den Fallkonstellationen des Missbrauchs nach Weitergabe der Zugangsdaten oder ohne Weitergabe dieser. Die Registrierung und die Identitätsüberprüfung findet für ihn nicht wahrnehmbar statt. Insofern besteht beim Rechtsscheintatbestand bei der Erstellung des Accounts durch einen Dritten kein Unterschied zu den anderen Fallkonstellationen.

722 Die Zurechnung macht jedoch den bedeutenden Unterschied. Die Erstellung des Accounts mit Zustimmung oder im Auftrag des Account-Inhabers stellt eine willentliche Schaffung des Rechtsscheintatbestandes dar. Diese ist wie die willentliche Weitergabe der Zugangsdaten<sup>19</sup> zuzurechnen. Die Überlassung von öffentlich bekannten oder zumindest nicht geheimen Da-

---

12 *Borges/J. Meyer*, EWiR 2006, 419, 420.

13 *Hanau*, Handeln unter fremder Nummer, S. 212.

14 Ebd., S. 214 sowie oben Rn. 607 ff.

15 *AG Hamburg-St. Georg*, Urteil v. 24. 2. 2009, 918 C 463/08, Rn. 28.

16 *eBay*, Werden Sie „Gepprüftes Mitglied“.

17 Oben Rn. 613.

18 Wie angedeutet von *AG Hamburg-St. Georg*, Urteil v. 24. 2. 2009, 918 C 463/08, Rn. 28.

19 Oben Rn. 679.

ten, wie Name, Anschrift, Geburtstag sowie einer Bankverbindung reicht dafür nicht aus.<sup>20</sup> Weil diese Daten nicht geheim sind, kann ihr Wissen keinen Rückschluss auf die Identität oder Berechtigung geben.<sup>21</sup> Eine einfache Kopie des Personalausweises reicht aus demselben Grund nicht aus. Die beglaubigte Kopie eines Personalausweises hingegen, ähnlich wie eine Ausfertigung einer Vollmachtsurkunde,<sup>22</sup> ist ein Dokument, das den Rückschluss auf die Identität oder zumindest eine Berechtigung zulässt. Hat der Account-Inhaber eine solche Kopie dem Dritten ausgehängt, kommt eine Zurechnung in Betracht.<sup>23</sup>

Erstellt der Dritte ohne Auftrag des Account-Inhabers den Account und nutzt der Account-Inhaber den Account später, führt diese „Anerkennung“ des Accounts zu einer Zurechnung.<sup>24</sup> Hat der Account-Inhaber hingegen kein Wissen von der Existenz des Accounts, kann er diesem auch nicht zugerechnet werden. Ein denkbarer Fall ist, dass ein Dritter einen Account erstellt, bei dem die E-Mail-Adresse mittels einer Aktivierungsmail überprüft wird.<sup>25</sup> Bestätigt der Account-Inhaber den Account ohne Erfassen des Inhalts der E-Mail aus Nachlässigkeit, indem er auf den Aktivierungslink klickt, erscheint fraglich, ob eine Zurechnung in Betracht kommt. Bei dieser Nachlässigkeit schafft der Account-Inhaber nicht willentlich einen Rechtscheintatbestand, sodass eine Zurechnung nur in Betracht kommt, wenn die nachlässige Schaffung eines Rechtsscheintatbestandes dafür ausreicht.<sup>26</sup> Stellt die Überprüfung der E-Mail-Adresse die einzige Form der Überprüfung der Identität des Account-Inhabers dar, scheitert eine Haftung des Namensträgers jedoch bereits an dem fehlenden Rechtsscheintatbestand.<sup>27</sup>

Ein Rechtsscheintatbestand, der zugerechnet werden kann, besteht jedoch bei einer zuverlässigen Überprüfung der Identitätsbehauptung. Nutzt jemand beispielsweise die gelockerten Anforderungen des § 5 Abs. 1 S. 2 SigG, um eine qualifizierte elektronische Signatur auf einen fremden Na-

---

20 In diese Richtung jedoch *AG Hamburg-St. Georg*, Urteil v. 24. 2. 2009, 918 C 463/08, Rn. 28.

21 Ähnlich *Hanau*, Handeln unter fremder Nummer, S. 212.

22 Vgl. dazu oben Rn. 310.

23 *AG Hamburg-St. Georg*, Urteil v. 24. 2. 2009, 918 C 463/08, Rn. 28; *Härtig*<sup>4</sup>, Rn. 574.

24 *Oechsler*, AcP 208 (2008), 565, 580; *ders.*, MMR 2011, 631, 632; *Sonmentag*, WM 2012, 1614, 1618.

25 Zu dieser Methode oben Rn. 61.

26 Entgegen der hier vertretenen Auffassung, zu dieser oben Rn. 679.

27 Oben Rn. 598.

men zu erstellen<sup>28</sup> oder benutzt er den elektronischen Identitätsnachweis im neuen Personalausweis ohne Wissen des Account-Inhabers, um sich als dieser bei der Registrierung auszugeben, kommt eine Zurechnung nicht in Betracht, weil der Namensträger den Rechtsschein in diesen Fällen nicht willentlich geschaffen hat. Dabei ist jedoch stets zu beachten, dass die Erstellung im fremden Namen bei der zuverlässigen Überprüfung der Identitätsbehauptung nur schwer möglich ist. Bei der analogen Überprüfung der Identität muss der Dritte dem Namensträger ähnlich sehen, um als dieser gelten zu können oder den Rechtsschein einer Berechtigung setzen.<sup>29</sup> Bei der digitalen Überprüfung mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder elektronischem Identitätsnachweis muss der Dritte beide Authentisierungskomponenten besitzen, was möglich, aber schwer ist. Hat der Account-Inhaber sie ihm zugänglich gemacht, liegt eine willentliche Schaffung vor, sodass wiederum zugerechnet werden kann.

725 Eine rechtsgeschäftliche Haftung des Account-Inhabers kommt somit in Betracht, wenn beim Account ein sicheres Authentisierungsverfahren eingesetzt wird, die Identitätsbehauptung bei der Registrierung zuverlässig überprüft wird und der Account-Inhaber willentlich dem Dritten durch Übergabe von Dokumenten oder Geheimnissen ermöglicht hat, einen Account im fremden Namen zu registrieren.

---

28 Unten Rn. 887.

29 Oben Rn. 614.